

Statuten

Swisslos Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft

vom 3. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
A.	FIRMA, SITZ UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT	3
Art. 1	Firma und Sitz der Genossenschaft.....	3
Art. 2	Zweck der Genossenschaft	3
B.	MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 3	Mitgliedschaft.....	3
C.	FINANZEN.....	3
Art. 4	Reservefonds.....	3
Art. 5	Gewinnverteilung	3
Art. 6	Geschäftsjahr	3
Art. 7	Haftung.....	3
II.	ORGANE.....	4
Art. 8	Organe	4
A.	DIE GENERALVERSAMMLUNG	4
Art. 9	Zusammensetzung, Vertretung und Stimmrecht.....	4
Art. 10	Aufgaben und Befugnisse	4
Art. 11	Einberufung, Anträge und Beschlussfassung	4
B.	DER VERWALTUNGSRAT	5
Art. 12	Zusammensetzung und Amtsdauer	5
Art. 13	Einberufung und Beschlussfassung	5
Art. 14	Aufgaben und Befugnisse	6
C.	DIE REVISIONSSTELLE	7
Art. 15	Revisionsstelle.....	7
D.	DIE DIREKTION	7
Art. 16	Direktion	7
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Art. 17	Austritt und Ausschluss	7
Art. 18	Bekanntmachungen	8
Art. 19	Statutenänderung	8
Art. 20	Auflösung und Liquidation	8
Art. 21	Ergänzendes Recht.....	8
Art. 22	Inkrafttreten	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. FIRMA, SITZ UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

Art. 1 Firma und Sitz der Genossenschaft

Unter der Firma "SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft" besteht mit Sitz in Basel eine gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (IKV 1937) gegründete und gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 (IKV 2020) betriebene Genossenschaft von unbeschränkter Dauer.

Art. 2 Zweck der Genossenschaft

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Durchführung von Lotterien und Sportwetten im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) und die Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke nach Massgabe der IKV 2020.

² Die Genossenschaft kann auch Geldspiele anderer Art im Sinne des BGS veranstalten.

³ Auf entsprechende Anfrage kann sie auch im Fürstentum Liechtenstein Geldspiele durchführen.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft sind jene Kantone, die der IKV 2020 angehören.

C. FINANZEN

Art. 4 Reservefonds

¹ Die Genossenschaft verfügt über einen Reservefonds von CHF 500'000.

² Eine Verzinsung des Reservefonds findet nicht statt.

Art. 5 Gewinnverteilung

Die Verteilung des Reingewinns auf die Genossenschafter erfolgt nach Massgabe der IKV 2020.

Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember).

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

II. ORGANE

Art. 8 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung (Art. 9-11)
- der Verwaltungsrat (Art. 12-14)
- die Revisionsstelle (Art. 15)
- die Direktion (Art. 16).

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9 Zusammensetzung, Vertretung und Stimmrecht

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie besteht aus den von den Genossenschaf tern (Kantone) bezeichneten Vertreterinnen oder Vertretern, wobei es sich um ein amtierendes Mitglied der Kantonsregierung handeln muss.

² Jeder Genossenschaf ter hat eine Stimme. Die Vertreterin oder der Vertreter des Genossenschaf ters kann sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Regierungsmitglied des entsendenden Kantons vertreten lassen. Die Vertretung durch ein anderes Konferenzmitglied ist ausgeschlossen.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes
- d) Entlastung des Verwaltungsrates und der mit der Direktion betrauten Person
- e) Wahl und Abberufung
 - der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates
 - der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der festen Entschädigungen und der Taggelder der Genossenschaf tervertreterinnen und -vertreter sowie des Verwaltungsrats
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden
- h) Ausschluss von Genossenschaf tern aus der Genossenschaft
- i) Auflösung der Genossenschaft.

Art. 11 Einberufung, Anträge und Beschlussfassung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen von mindestens drei Genossenschaf tern nach Bedarf durchgeführt.

² Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch das Verwaltungsrats-Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen und unter Bekanntgabe der Traktanden samt den dazugehörigen Unterlagen. Die Versammlung wird durch das Verwaltungsrats-Präsidium geleitet. Falls der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Verwaltungsrats verhindert sind, bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Mitglied für den Vorsitz.

³ Anträge sind durch die Genossenschafter mindestens 28 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

⁴ Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

⁵ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁶ Wahlen sind geheim, sofern ein Genossenschafter es verlangt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁷ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Vertreterinnen oder Vertretern der Genossenschafter in der Generalversammlung bestehen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt nicht bis zum Ersatz einer aus dem Amt geschiedenen Vertreterin oder eines aus dem Amt geschiedenen Vertreters der Genossenschafter in der Generalversammlung im Verwaltungsrat.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, wobei die maximale Amtszeit 16 Jahre beträgt. Sie sind wieder wählbar. Die Amtsperiode endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

³ Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter der Genossenschafter in der Generalversammlung während der Verwaltungsratsamtsperiode aus ihrem bzw. seinem Regierungsamt aus, ist auf die jeweils nächste ordentliche Generalversammlung hin sicherzustellen, dass das Mehrheitserfordernis gemäss Absatz 1 wieder erfüllt wird. Im Laufe der Amtsperiode gewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer desjenigen Mitgliedes, das sie ersetzen.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden spätestens an der ordentlichen Generalversammlung desjenigen Kalenderjahres aus dem Verwaltungsrat aus, in welchem sie das 71. Altersjahr erreichen.

Art. 13 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat wird unter Bekanntgabe der Traktanden sowie der vorhandenen zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen durch die Präsidentin / den Präsidenten oder die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates einberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Revisionsstelle es verlangen.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zur Beschlussfassung mindestens drei Stimmen erforderlich sind.

³ Ausnahmsweise kann die Beschlussfassung über Geschäfte dringender Natur auf dem Zirkularweg erfolgen.

⁴ Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das für die Generalversammlung vorgesehene Vorgehen (Art.11 Abs. 6).

⁵ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat entscheidet über alle mit dem Geschäftszweck in Beziehung stehenden Fragen, soweit die Statuten nicht ein anderes Organ als zuständig erklären.

² Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung an die Direktion und erlässt ein Organisationsreglement.

³ In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Konstituierung (mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten) und Bestellung allfälliger Ausschüsse
- b) Oberleitung der Gesellschaft, Genehmigung des Unternehmensleitbildes und Erteilung der nötigen Weisungen einschliesslich der Ziel- und Strategievorgaben
- c) Festlegung der Organisation der Genossenschaft, Erlass des Personalreglements und Bestimmung der Arbeitgebervertretung in der Swisslos-Versicherungskasse
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung einschliesslich Prüfung und Genehmigung von Risikobeurteilung und -management sowie Führung der internen Revision
- e) Genehmigung der Anlagepolitik
- f) Bestimmung der Ausgabenkompetenzen und Freigabe der Jahresbudgets für die der Direktion unterstellten Bereiche
- g) Ernennung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors; Ernennung und Abberufung der weiteren Personen, welche der Direktion angehören, auf Vorschlag des Direktors; Abschluss des Anstellungsvertrages sowie Erlass des Pflichtenheftes für Personen, die der Direktion angehören
- h) Bezeichnung der zur Vertretung der Genossenschaft berechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, inkl. Veranlassung der Anmeldung der Vertretungsberechtigten zur Eintragung in das Handelsregister
- i) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- j) Erstellung des Geschäftsberichtes, einschliesslich Jahresrechnung und sämtlicher weiterer gesetzlich vorgeschriebener Bestandteile
- k) Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- l) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- m) die jährliche Planung der mittelfristigen Zusammensetzung des VR unter Berücksichtigung der Balance zwischen Kontinuität und Erneuerung.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 15 Revisionsstelle

¹ Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit wird eine externe Treuhand- oder Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle eingesetzt. Sie wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

² Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des BGS und der Verordnung über Geldspiele (VGS) und im Übrigen nach den Vorschriften von Art. 906 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

³ Die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat können der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen und insbesondere die Vornahme von Zwischenrevisionen anordnen.

D. DIE DIREKTION

Art. 16 Direktion

¹ Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die operative Führung der Genossenschaft. Insbesondere ist er oder sie verantwortlich für die Durchführung der von der Genossenschaft veranstalteten Geldspiele sowie für den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates.

² Der Direktor oder die Direktorin oder deren Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates teil, sofern dieser nicht etwas anderes beschliesst.

³ Der Direktor oder die Direktorin oder deren Stellvertretung ist befugt, in allen Geschäften, die im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates liegen, Anträge zu stellen.

⁴ In die Zuständigkeit der Direktion fallen insbesondere:

- a) Aufsicht über die Geschäftsabwicklung und den Geschäftsgang, insbesondere die Kontrolle bezüglich Einhaltung der Ziel-, Strategie- und Budgetvorgaben
- b) Anstellung und Entlassung des ständigen Personals (exklusive Personen, die der Direktion angehören) und Regelung deren Anstellungsbedingungen
- c) Erlass der Pflichtenhefte für die leitenden Angestellten, die nicht der Direktion angehören
- d) Entwurf des Unternehmensleitbildes zuhanden des Verwaltungsrates
- e) Bestimmung der Ausgabenkompetenzen und Freigabe der Jahresbudgets für die der Direktion unterstellten Bereiche
- f) Vorläufige Anordnungen in dringlichen wichtigen Geschäften unter schnellstmöglicher Berichterstattung an das Präsidium.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Austritt und Ausschluss

¹ Jeder Genossenschafter kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die Generalversammlung aus der Genossenschaft austreten. Der Vollzug des Austritts setzt eine rechtswirksame Kündigung der IKV 2020 durch den betreffenden Genossenschafter und den Ablauf der dort vorgesehenen Kündigungsfrist voraus.

² Genossenschafter, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln, können von der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

³ Ausgetretene Genossenschafter haben Anspruch auf Auszahlung der auf sie entfallenden Gewinnanteile der beiden letzten Geschäftsjahre, nicht aber auf Anteile an den Rückstellungen sowie der freien

Gewinnreserve der Genossenschaft. Die Auszahlung dieser Beiträge erfolgt nach Ablauf eines halben Jahres nach erfolgtem Austritt. Die gemeinnützige Zweckbindung bleibt unberührt.

Art. 18 Bekanntmachungen

¹ Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

Art. 19 Statutenänderung

Diese Statuten können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen revidiert werden.

Art. 20 Auflösung und Liquidation

¹ Die Genossenschaft wird aufgelöst,

- a) wenn die IKV 2020 oder eine andere Rechtsgrundlage die Auflösung vorsieht; oder
- b) durch Beschluss der Generalversammlung, sofern mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind und drei Viertel davon der Auflösung zustimmen.

² Im Falle der Auflösung wird das Reinvermögen nach Tilgung aller Schulden an die Genossenschafter ausbezahlt, die im Zeitpunkt der Auflösung Mitglieder der Genossenschaft sind. Als Verteilschlüssel dienen je zur Hälfte die im Rahmen der letzten Volkszählung ermittelte Wohnbevölkerungszahl und die Höhe der im letzten Geschäftsjahr im Kantonsgebiet getätigten Spieleinsätze. Die ausbezahlten Beträge sind zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken im Sinne des Genossenschaftszweckes zu verwenden.

Art. 21 Ergänzendes Recht

Die Bestimmungen von Art. 828 ff. OR finden sinngemäss ergänzend Anwendung.

Art. 22 Annahme der Statuten

Diese revidierten Statuten wurden mit Beschluss der Generalversammlung vom 3. Dezember 2021 angenommen. Alle früheren Statuten werden dadurch aufgehoben.

Für die Generalversammlung der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Josef Dittli

Paul Signer